

## Informationsbrief

Februar 2017

### Inhalt

- 1 Steuerliche Förderung der Elektromobilität
- 2 Betriebsausgabenabzug: Gartenfest mit Geschäftsfreunden
- 3 Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15. Februar
- 4 Aufwendungen für eine Einbauküche in einer vermieteten Wohnung
- 5 Sonderausgabenabzug für vom Erben nachgezahlte Kirchensteuer
- 6 Lohnsteuerbescheinigungen 2016
- 7 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2017
- 8 Verbesserung der Verlustverrechnung bei Körperschaften
- 9 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit <sup>1</sup>		Ende der Schonfrist
Fr. 10. 2.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup> Umsatzsteuer <sup>3</sup>	13. 2. 13. 2.
Mi. 15. 2.	Gewerbsteuer Grundsteuer <sup>5</sup>	20. 2. <sup>4</sup> 20. 2. <sup>4</sup>

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde.

Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

<sup>1</sup> Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2016. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 7 in diesem Informationsbrief.

<sup>4</sup> Die Schonfrist endet am 20. 2., weil der 18. 2. ein Samstag ist.

<sup>5</sup> Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG).

## 1 Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Der Gesetzgeber hat ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektro-Kraftfahrzeugen und Hybridelektro-Kraftfahrzeugen beschlossen.<sup>6</sup> Neben Befreiungen bei der Kraftfahrzeugsteuer ergeben sich danach auch folgende (**lohn-)**steuerliche Vergünstigungen:<sup>7</sup>

Vom Arbeitgeber **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile für das elektrische **Aufladen** eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers sowie für die zeitweise zur **privaten Nutzung** überlassene **Ladevorrichtung** sind **lohnsteuerfrei** (siehe § 3 Nr. 46 EStG n. F.).

Dies gilt sowohl für private Elektrofahrzeuge des Arbeitnehmers als auch für betriebliche Elektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer als Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen werden.

Wird der Nutzungswert eines Elektro-Dienstwagens nach der pauschalen **1 %-Regelung** ermittelt, ist der geldwerte Vorteil aus dem vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich gestellten Ladestrom bereits abgegolten; die Steuerbefreiung wirkt sich nicht aus.

Bei der sog. **Fahrtenbuchmethode** bleiben die Aufwendungen für den steuerfreien Ladestrom im Rahmen der Ermittlung der Gesamtkosten außer Ansatz.<sup>8</sup>

Im Gegensatz zur Nutzung einer betrieblichen Ladevorrichtung ist die **Übereignung** einer Ladevorrichtung nicht steuerfrei; entsprechende Vorteile können aber vom Arbeitgeber mit einem Pauschsteuersatz von 25 % der Lohnsteuer unterworfen werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG n. F.).

## 2 Betriebsausgabenabzug: Gartenfest mit Geschäftsfreunden

Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen dürfen den Gewinn nicht mindern (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 EStG).

Zu den genannten „ähnlichen Zwecken“ kann auch die Unterhaltung und Bewirtung von Geschäftsfreunden bei einem Gartenfest gehören. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>9</sup> gilt das Abzugsverbot allerdings nur, wenn sich aus der Art und Weise der Veranstaltung und ihrer Durchführung ableiten lässt, dass es sich um Aufwendungen handelt, die „für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation“ getätigt werden.

Das Gericht zieht einen Vergleich mit der Einladung zu einer Segelregatta oder Jagdgesellschaft. Im Urteilsfall ging es um ein Gartenfest, das ein Rechtsanwalt in seinem Garten für Geschäftsfreunde veranstaltete. Dabei entstanden Kosten von rund 23.000 Euro für mehr als 350 Gäste. Der Streitfall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das klären soll, ob Besonderheiten hinsichtlich des Ortes und Rahmens der Veranstaltung (Beschaffenheit, Lage, Ausstattung) oder ein besonders qualitativ hochwertiges Unterhaltungsprogramm vorgelegen haben, die zum Abzugsverbot für die Aufwendungen führen können.

<sup>6</sup> Siehe BStBl 2016 I S. 1211.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu ausführlich BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2016 – IV C 5 – S 2334/14/10002-03 (BStBl 2016 I S. 1446).

<sup>8</sup> Zur Ermittlung des privaten Nutzungswerts bei Elektro-Dienstwagen siehe BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014 – IV C 6 – S 2177/13/10002 (BStBl 2014 I S. 835) sowie Informationsbrief September 2014 Nr. 3.

<sup>9</sup> Urteil vom 13. Juli 2016 VIII R 26/14.

## 3 Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15. Februar

Für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber regelmäßig eine Jahresmeldung an die zuständige Einzugsstelle elektronisch übermitteln. Darin sind u. a. der Zeitraum der Beschäftigung und das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für das abgelaufene Jahr anzugeben.

Auch für **geringfügig Beschäftigte** müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft-Bahn-See) erstattet werden. Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (**Haushaltsscheck**).<sup>10</sup>

Die Jahresmeldungen für das Jahr 2016 müssen spätestens bis zum **15. Februar 2017** übermittelt werden.<sup>11</sup>

## 4 Aufwendungen für eine Einbauküche in einer vermieteten Wohnung

Bisher hatte der Bundesfinanzhof<sup>12</sup> regelmäßig die Spüle und den Herd in einer Küche als Gebäudebestandteil angesehen. Diese Auffassung hat das Gericht<sup>13</sup> aufgrund der geänderten Standards hinsichtlich der Ausstattung von Wohnungen aufgegeben. Eine Einbauküche - einschließlich Spüle und Herd - ist nun regelmäßig als selbständiges und **einheitliches** Wirtschaftsgut zu beurteilen. Daraus ergeben sich für vermietete Wohnungen insbesondere folgende steuerliche Konsequenzen:

- Wird eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus neu errichtet, sind die einzelnen Bestandteile einer enthaltenen Einbauküche nicht jeweils für sich und auch nicht zusammen mit dem Gebäude abzuschreiben, sondern als selbständiges Wirtschaftsgut „Einbauküche“ in Höhe von jährlich 10 % der Anschaffungskosten.
- Wird eine alte KÜcheneinrichtung durch eine neue Einbauküche ersetzt, sind die Kosten nicht sofort als Erhaltungsaufwand zu berücksichtigen, sondern ebenfalls über zehn Jahre abzuschreiben.

Müssen **einzelne** Teile einer Einbauküche (z. B. ein defekter Kühlschrank) ersetzt werden, so handelt es sich - wie bisher - in vollem Umfang um sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand.

## 5 Sonderausgabenabzug für vom Erben nachgezahlte Kirchensteuer

Nach dem Tod des Erblassers haben die Erben unter Umständen Nachzahlungen für Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer des Erblassers zu leisten; bei diesen Steuernachzahlungen handelt es sich um Nachlassverbindlichkeiten, die bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG).<sup>14</sup> Außerdem können Erben die

<sup>10</sup> Vgl. § 28a Abs. 7 und 8 Sozialgesetzbuch IV.

<sup>11</sup> Siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 DEÜV.

<sup>12</sup> U. a. Urteile vom 2. April 1974 VIII R 96/69 (BStBl 1974 II S. 479) und vom 15. Mai 1990 IX R 173/88 (BFH/NV 1991 S. 148).

<sup>13</sup> BFH-Urteil vom 3. August 2016 IX R 14/15.

<sup>14</sup> BFH-Urteil vom 4. Juli 2012 II R 15/11 (BStBl 2012 II S. 790); zur Berücksichtigung hinterzogener Einkommensteuer vgl. BFH-Urteil vom 28. Oktober 2015 II R 46/13 (BStBl 2016 II S. 477).



**nachgezahlte** Kirchensteuer im Jahr der Zahlung als Sonderausgaben abziehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).<sup>15</sup>

**Beispiel:**

V verstirbt im November 2015, aus dem Einkommensteuerbescheid des V für 2015 ergibt sich eine Kirchensteuernachzahlung von 1.000 €. Diese leisten die beiden Erben S und T im Jahr 2016 je zur Hälfte.

S und T können jeweils 500 € als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2016 geltend machen.

Bei mehreren Erben können Nachzahlungen für die Kirchensteuer des Erblassers entsprechend der Erbquote als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

In einem aktuellen Urteil<sup>16</sup> bestätigte der Bundesfinanzhof diese Rechtsprechung.

Das Gericht führt in seinem Urteil weiter aus, dass andererseits **Erstattungen** für überzahlte Kirchensteuer des Erblassers auf eigene Zahlungen der Erben anzurechnen wären und deren Sonderausgabenabzug mindern.

## 6 Lohnsteuerbescheinigungen 2016

Bis Ende **Februar 2017** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2016 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (für Lohnsteuerbescheinigungen ab 2017: § 93c Abgabenordnung) an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG).

Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist regelmäßig nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.<sup>17</sup>

## 7 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2017

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung für 2017 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2016 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10. Februar 2017** stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Der Antrag ist regelmäßig nach einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln.<sup>18</sup>



Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2016 angemeldet und bis zum 10. Februar 2017 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10. Februar 2018 fällige Vorauszahlung für Dezember 2017 angerechnet.

<sup>15</sup> So bereits im BFH-Urteil vom 5. Februar 1960 VI 204/59 U (BStBl 1960 III S. 140).

<sup>16</sup> Vom 21. Juli 2016 X R 43/13.

<sup>17</sup> Siehe dazu BMF-Schreiben vom 30. Juli 2015 – IV C 5 – S 2378/15/10001 (BStBl 2015 I S. 614) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

<sup>18</sup> Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.





**Vierteljahreszahler**<sup>19</sup> brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2017 beim Finanzamt zu stellen.

Eine Dauerfristverlängerung für die **Zusammenfassende Meldung** ist **nicht** möglich.

Termine, die auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, verschieben sich auf den nächsten Werktag (§ 108 Abgabenordnung).

## 8 Verbesserung der Verlustverrechnung bei Körperschaften

Erwirbt ein Dritter Anteile an einer Kapitalgesellschaft, kann die Geltendmachung von vorhandenen Verlustvorträgen der übertragenen Gesellschaft Einschränkungen unterliegen: Bei einer Übertragung von mehr als **25 %** der Kapitalanteile innerhalb von 5 Jahren ist ein Verlustabzug lediglich anteilig möglich; werden in diesem Zeitraum mehr als **50 %** übertragen, entfällt der Verlustabzug bei der Kapitalgesellschaft vollständig.<sup>20</sup>

Im Rahmen einer Gesetzesänderung wird diese Beschränkung für bestimmte Fälle aufgehoben: Ein entsprechender Verlustvortrag kann weiterhin genutzt werden, wenn die betreffende Kapitalgesellschaft („Verlustgesellschaft“) schon mindestens 3 Jahre vor der Übertragung **denselben Geschäftsbetrieb** unterhalten hat und diesen auch nach dem Anteilseignerwechsel unverändert fortführt (sog. fortführungsgebundener Verlustvortrag).

Wird der Geschäftsbetrieb nach der Übertragung eingestellt, ruhend gestellt oder wird ein zusätzlicher Geschäftsbetrieb aufgenommen, geht der zuletzt festgestellte fortführungsgebundene Verlustvortrag unter.<sup>21</sup>

Die Regelung ist regelmäßig erstmals anzuwenden auf Beteiligungserwerbe, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen und gilt sowohl bei der Körperschaft- als auch bei der Gewerbesteuer.

## 9 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchhaltungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2016 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht (vgl. § 18 Abs. 2 UStG).

<sup>20</sup> Zu den Voraussetzungen und Ausnahmen siehe im Einzelnen § 8c KStG.

<sup>21</sup> Zu den weiteren Voraussetzungen siehe § 8d Abs. 2 KStG n. F. (BGBl 2016 I S. 2998).

<sup>22</sup> Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131). Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten im Einzelnen siehe OFD Niedersachsen vom 5. Oktober 2015 – S 2137 – 106 – St 221/St 222.



Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31. Dezember 2016** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden.<sup>23</sup>

#### 10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2006** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2006** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,<sup>24</sup> Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2006**

#### 6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2010** oder früher<sup>25</sup>
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehensverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2010** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.<sup>26</sup> Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist bzw. die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

<sup>23</sup> Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

<sup>24</sup> **Ausdrucke elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren; zur Aufbewahrung und Archivierung ausschließlich elektronisch übermittelter Kontoauszüge siehe im Einzelnen LfSt Bayern vom 19. Mai 2014 – S 0317.1.1 – 3/3 St 42.

<sup>25</sup> Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

<sup>26</sup> Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

